



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

hohen Diplomatie nicht als gleich und voll angesehen, zunächst seine Verbindungen mit der Literaturwelt suchte, deren Einfluß er in Deutschland für ebenso groß als in der eignen Heimat betrachtete, in welcher die Kunst des Lesens und Schreibens noch nicht allgemein verbreitet war und ihre Kenntnis den Eingeweihten einen besondern Nimbus verlieh. Er selbst war Advokat und hatte nach Beendigung seiner in Wien, Paris und London halb vollendeten Studien — er war Studirens halber von seinem Landesfürsten nach Europa geschickt worden — in seiner Heimat ein Oppositionsblatt begründet, das ihn bald in die Nationalversammlung und in die fast wöchentlich wechselnden Ministerien — zuletzt hatte er das Portefeuille des Krieges — sowie endlich in die halb offiziöse Mission nach Berlin brachte. Gleichzeitig war er aber auch in Paris und Wien akkreditirt und hatte dadurch die Annehmlichkeit, je nach der Saison seine Residenz verlegen zu können. Bei aller zur Schau getragenen Vorliebe für die Demokratie hörte er sich gern „Exzellenz“ tituliren, erzählte oft mit Vorliebe Hofgeschichten und von seinen Begegnungen mit verschiednen gekrönten Häuptern und trug stets einen von exotischen Sternen der wunderlichsten Art geschmückten Leibrock sowie das in den sieben Regenbogenfarben schillernde Band seines heimatlichen Hauptordens. Er hatte sechs Töchter, im Alter von sechzehn bis einundzwanzig Jahren, die aber nur abwechselnd den Einladungen Folge leisteten, nachdem ein etwas malitioser Attaché der französischen Botschaft den Vater an der Spitze seiner Töchter als das Pensionat Zankabioticie bezeichnet hatte. Heute war das Loos auf Oea und Dea gefallen, die wegen ihrer von der landesüblichen abweichenden Schönheit vielbewundert waren. Sie konnten sich noch nicht deutsch ausdrücken und machten auch noch in dem Studium der andern europäischen Sprachen die ersten schüchternen Gehversuche. Desto lebhafter war die Sprache ihrer Augen und ihr beständiges Lächeln, wobei sie mehr den Verkehr mit den schmucken Offizieren als mit ihresgleichen erstrebten.

(Fortsetzung folgt.)



Notizen.

Noch ein Wort über den Prozeß Gräfs. Die Freunde Gräfs haben sich nicht, wie es wohl am passendsten gewesen wäre, mit der glücklich erfolgten Freisprechung Gräfs genügen lassen, sondern er sollte nun auch in der öffentlichen Meinung wiederhergestellt werden. Diese Mohnenwäsche hat vorzugsweise die „National-Zeitung“ übernommen. Natürlich konnte ein solcher Versuch nur in der Weise gemacht werden, daß man die Justiz möglichst herunterriß, daß man den ganzen Prozeß als eine Grausamkeit, einen schweren Fehler, eine Barbarei der

Juristen darstellte. Zuerst trat Herr Paul Lindau auf und plädierte die „Grausamkeit.“ Ueber den Wert seines Plädoyers hat bereits ein Artikel im vorigen Hefte dieser Zeitschrift sich verbreitet. Dann folgte ein Leitartikel, welcher den „Fehler“ plädiert. Darin wurden die Geschwornengerichte als der Hort der Gerechtigkeit gepriesen und die Sache so dargestellt, als ob die Justiz in ihrer Einseitigkeit auf ganz unhaltbare Verdachtsgründe hin einen so entseßlichen Prozeß eingeleitet habe. Endlich aber setzte Herr R. Fr. der Sache die Krone auf, indem er in einem Feuilleton-artikel „Die Kunst und das Strafgesetz“ die ganze Sache als ein von der Barbarei der Juristen gegen Kunst und Künstlerium verübtes Attentat hinstellte. Wäre man diesen Artikel, ohne die Sache zu kennen, so müßte man glauben, Gräf sei strafrechtlich verfolgt worden, weil er in seinen Bildern Nuditäten dargestellt und hierfür Naturstudien zu machen sich erlaubt habe. Auf diesen Artikel hat Staatsanwalt Heinemann, der in dem Prozesse gehandelt hat, in einer Broschüre gebührend geantwortet. Herr R. Fr. hat aber dann nochmals repliziert und unter einer Flut von Phrasen die Sache so dargestellt, als ob es sich hier um eine „Meinungsverschiedenheit“ handle, bei welcher er auf seiner Meinung verharre. Beide Aufsätze sind dann auch noch in der Form einer selbständigen Broschüre erschienen, welche die „National-Zeitung“ als „eine der bedeutungsvollsten Rundgebungen für die kulturhistorische Würdigung des Prozesses Gräf“ anpreist.

Nun steht aber hier nicht eine Sache, bei welcher man verschiedener Meinung sein kann, in Frage, sondern eine Entstellung der Thatfachen. Professor Gräf war eines geleisteten Meineides und der Verleitung zu einem Meineid dringend verdächtig geworden. Gegenstand dieser Eide war allerdings sein Verhältnis zu Bertha Rother, und deshalb beschäftigte sich die Beweisführung mit diesem Verhältnis. Sonst würde kein Gericht sich um dieses Verhältnis gekümmert haben. Daß die erfolgte Freisprechung Gräfs durch die Geschwornen nicht den positiven Beweis seiner Unschuld bedeutet, sagt sich nicht allein jeder Jurist, sondern auch jeder denkende Mensch. Die Thatfachen, welche die Verhandlung ans Licht gebracht hat, und die daran sich knüpfenden Schlussfolgerungen kann ja kein Wahrspruch der Geschwornen aus der Welt schaffen. Daß diese Thatfachen ein höchst auffälliges, auch durch keine künstlerischen Interessen genügend erklärtes Verhältnis Gräfs zu der Bertha Rother und ihrer Familie ergeben haben, ist allbekannt. Wir wollen, um nicht in dem Schmutze zu rühren, einzelnes hier nicht wiederholen. Es genügt, auf diese Thatfachen Bezug zu nehmen, um auszusprechen, daß die Justiz nur ihre Pflicht gethan hat, wenn sie ohne Ansehen der Person den eines Verbrechens dringend Verdächtigen vor Gericht zog.

Der Versuch, den Prozeß als ein Attentat gegen die Kunst und das Künstler-tum erscheinen zu lassen, ist einfach albern. Wenn Herr R. Fr. sagt: „Nicht mehr der Eid des Angeklagten — seine Künstler-schaft, seine Seele wurden sezirt,“ so hat allerdings die Presse das ihrige gethan, um dasjenige, um was es sich eigentlich handelte, verschwinden zu lassen. In Wahrheit aber handelte es sich durchweg um die Frage des Meineides, woneben beiläufig auch die Frage eines noch häßlicheren Vergehens aufgetaucht war. Die Justiz, wo sie die durch die Umstände wohlbegründete Aufgabe hat, Verbrechen zu verfolgen, darf sich nicht scheuen, in solche Schmutzverhältnisse hineinzufragen, auch wenn, wie man hier behauptet, der Angeklagte diese Verhältnisse zur Grundlage seiner Künstler-schaft und seines Seelenlebens (!) gemacht hat.

Nur in einer Beziehung blieb die Meineidsfrage in der Presse auf der Tagesordnung, um ihr nämlich eine besondere Schwierigkeit zu bereiten. Man

hatte ausgemacht, daß der Wortlaut der an Gräf als Zeugen gerichteten Frage sich nicht mit voller Sicherheit feststellen lasse. Es war zweifelhaft, ob Gräf gefragt worden war: „Haben Sie ein Verhältnis mit B. R.“ oder: „Haben Sie ein Verhältnis mit B. R. gehabt?“ Nun fand man plötzlich in der unterbliebenen Feststellung dieses Wortlautes einen schweren Mangel des Verfahrens. Freilich ist dieser Mangel ungenügender Feststellung der Zeugenaussagen die unvermeidliche Folge der (vielleicht übertriebenen) Mündlichkeit und längst von allen Juristen als ein solcher erkannt, welcher Meineidsuntersuchungen oft schwierig macht. Im vorliegenden Falle hatte dieser Zweifel aber gar keine Bedeutung. Denn die Frage war ja nur an Gräf gestellt, um festzustellen, ob er sich einem frühern Modelle gegenüber völlig rein erhalten habe. Dafür war es ganz gleichgiltig, ob das Verhältnis Gräfs zu B. R. noch am Tage der Frage fortbestand oder nicht. Nur in diesem Sinne konnte Gräf die Frage verstehen und ohne Mentalreservation beantworten. Er hat sie auch gar nicht mißverstanden. Denn er hat ja auch jetzt nicht behauptet, daß er nur deshalb die Frage verneint und diese Verneinung beschworen habe, weil die Frage auf die Gegenwart gestellt gewesen sei; sondern er hat überhaupt, auch für die Vergangenheit, jedes Verhältnis der fraglichen Art geleugnet, und zugegeben, daß er in diesem Sinne den Eid geleistet habe. Die ganze Aufbauschung jener Frage war also nichts andres als ein geschicktes Advokatenkunststück. Wir heben dies nur hervor, weil auch Herr R. Fr. wieder auf diese Frage zurückkommt, woraus hervorgeht, daß es doch auch ihm nicht ganz unbekannt gewesen ist, daß es sich in dem Prozesse um Verfolgung eines Meineides und nicht von Kunststudien gehandelt hat.

Der ganze Prozeß Gräf hat ein trauriges Sittenbild aus der Mitte der Reichshauptstadt enthüllt. Für nicht minder traurig aber erachten wir es, wenn man daran anknüpfend sich bemüht, die Begriffe von Sitte und Recht dergestalt zu verkehren, als ob jemand nur ein Künstler zu sein brauchte, um über beide erhaben zu sein.

Das Verfahren gegen den Redakteur Boshardt. Der Prozeß Gräf, das Verfahren gegen Redakteur Boshardt, Norddeutschland und Süddeutschland, Berlin und München, sie sind im Augenblicke Gegenstand der mannichfachsten, kurz- und langweiligsten Betrachtungen der gesamten deutschen Presse. Der Prozeß Gräf soll hier nicht weiter besprochen werden. Es faßt einen ein Gefühl des Ekels, wenn man darüber Berliner Zeitungen liest und sieht, wie ein Unterschied zwischen der Thätigkeit der strafverfolgenden Behörde gegen gewöhnliche Sterbliche und der gegen Künstler zc. auseinandergesetzt werden soll. Doch darum handelt es sich hier nicht, wenn auch der Vorgang in Berlin und der zu besprechende in München so manche Ähnlichkeit mit einander haben.

In München hat eine Zeitung, die „Neuesten Nachrichten,“ Mitteilungen aus dem Geschäftsberichte der unter staatlicher Leitung stehenden Hagelversicherung vorzeitig veröffentlicht. Deshalb Disziplinarverfahren, da die vorzeitige Veröffentlichung nur durch Verletzung des Amtsgeheimnisses eines Beamten der Hagelversicherung ermöglicht worden sein kann. Der Redakteur der „Neuesten Nachrichten“ wird in diesem Disziplinarverfahren als Zeuge vernommen und verweigert jede Auskunft, da er das Redaktionsgeheimnis wahren müsse. Auch versichert der Zeuge sofort, er werde in Ansehung seiner Pflicht als Redakteur das verlangte Zeugnis niemals abgeben. Der Amtsrichter ordnet daraufhin vollständig entsprechend dem § 69, Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Verhaftung des Zeugen zur Erzwingung des

Zeugnisses an, denn da der Zeuge von vornherein erklärt hatte, er werde niemals die verlangte Aussage machen, so war es allein richtig, nicht etwa zuerst die leichtern Zwangsmittel, Geldstrafen in steigender Höhe, zu versuchen, sondern sofort mit dem schärfsten Zwangsmittel zu beginnen. Es lag das schon im Interesse des Zeugen, der andernfalls eine Reihe von Geldstrafen hätte bezahlen und schließlich bei Fortsetzung seiner Weigerung doch hätte in Haft genommen werden müssen.

Ueber diese dem Gesetz vollständig entsprechende und dabei durchaus sachentsprechende Maßregel ist nun ein großer Teil unsrer Presse ganz außer sich geraten. Es wird dabei ganz vergessen, daß die Presse, ihre Leiter und Mitarbeiter vollständig und nach allen Richtungen unter der Herrschaft des gemeinen materiellen und prozessualen Strafrechtes stehen, daß mit einem Worte ein Zeitungsredakteur genau dem nämlichen Gesetze nachzuleben hat wie ein ganz gewöhnlicher Deutscher. Wir haben keine Ausnahmegesetze für die Presse, weder solche, welche die Presse begünstigen, noch solche, welche sie und ihre Vertreter schlechter als andre Staatsbürger stellen. Einzelne formelle Vorschriften erschüttern diesen Grundsatz nicht. Es ist aber nicht mehr als billig, daß die Presse oder ihre Vertreter in Beziehung auf die Rechtsordnung vollständig gleich mit jedem andern Staatsangehörigen behandelt werden. Wer giebt denn dem Redakteur der A. A. Zeitung das Recht, sich über seine Mitmenschen beliebig zu äußern, oder wie der Ausdruck im Anschluß an den so vielfach mißbrauchten § 193 des Strafgesetzbuches lautet, „in Wahrung berechtigter Interessen zu handeln“? Doch wohl er selbst oder höchstens ein Verlagsbuchhändler oder Buchdruckereibesitzer, der den Redakteur anstellt und damit und mit der Herausgabe einer Zeitung zum Nutzen seines Geldbeutels anfängt, „berechtigter Interessen zu wahren.“ Es ist höchste Zeit, daß in dieser Beziehung Klarheit geschaffen werde. Das Publikum muß sich abgewöhnen, zu glauben, daß das, was in den Zeitungen gegen das Strafgesetz gesündigt wird, gelinder zu beurteilen sei, als die Handlungen eines sonstigen beliebigen Menschen; es muß endlich erkennen lernen, daß eine Zeitung, sei sie auch noch so beliebt und deshalb viel gelesen, doch darum den allgemeinen Gesetzen unterworfen bleibt. Und darum ist auch die Verhaftung des Redakteurs Boshardt vollständig korrekt. Der Herr Redakteur, der allein in der Lage ist, durch sein Zeugnis den im Disziplinarverfahren beschuldigten zu überführen, verweigert das Zeugnis. Er beruft sich auf seine moralische Pflicht, als ob jemand, der sich selbst zum Redakteur ernannt oder von einem Zeitungsbesitzer dazu ernannt wird, durch diese Thatsache das Recht bekäme, sich über allgemein und ausnahmslos gültige Staatsgesetze hinwegzusetzen! Wenn der Herr Redakteur die Beobachtung des Stillschweigens für seine moralische Pflicht hält, so mag er das thun, allein er darf es dann auch dem Richter nicht verübeln, wenn dieser seine höchste Pflicht — das Gesetz zur Geltung zu bringen — ebenfalls nicht verabsäumt und den das Zeugnis verweigern den einsteckt.

Wir haben gesagt, daß zwischen dem Prozeß Gräf und dem Verfahren gegen den Redakteur Boshardt einige Ähnlichkeit bestehe. Es mag das noch kurz erläutert werden. In beiden Sachen ist die Presse über die beteiligten staatlichen Organe, mögen sie Namen haben, welche sie wollen, hergefallen. In beiden wurde die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens nicht weiter geprüft, sondern einfach Ach und Weh über Deutschlands Rechtszustände geschrien, und dabei ganz besonders hervorgehoben, mit welcher Leichtfertigkeit deutsche Behörden in solchen Sachen vorgehen. Wir glauben gezeigt zu haben, daß in der Münchener Angelegenheit der Richter vollständig dem Gesetze entsprechend und sachlich richtig gehandelt hat, daß von Leichtfertigkeit keine Rede sein kann. Ob das Letztere alle die so entrüsteten Zeitungen,

die oft mit großer Ruhe alle möglichen unwahren Mitteilungen leichten Herzens in die Welt hinauspfeifen, von sich behaupten können, mag dahingestellt bleiben.

Aus dem Bereich der höheren Schulen. Vor einigen Tagen schrieb ein Professor, er habe sich zu der erledigten Direktorstelle an einem (städtischen) Realgymnasium gemeldet und habe erfahren, daß er der vierundachtzigste Bewerber um diese Stelle sei. Es giebt in Preußen, so viel ich weiß, nur neunzig Realgymnasien; wie tröstlich ist es für diese, daß sie für vorkommende Fälle nicht in Not um ihre Direktoren kommen! Der erzählte Fall ist nicht bloß eine neue Bestätigung unsrer akademischen Ueberproduktion, sondern auch unangemessener Beförderungsverhältnisse bei den Lehrern an höheren Schulen. Der Justizminister in Preußen hat seiner Zeit verfügt, für gewisse höhere Stellen erwarte er niemals Meldungen. Das geht in der Justizverwaltung wohl an, wo ein gesetzlich gesichertes Beförderungswesen besteht, wo ein jeder sich aus dem amtlichen Verzeichnis seinen Ort so ziemlich herauslesen kann. Aber der Lehrer an höheren Schulen kann das nicht. Seine Behörden, oder richtiger gesagt seine „Nutritoren“, sind nicht dieselben; Staat, Stadt, Patron teilen sich in das Geschäft der Vorsehung. Da muß der Einzelne sich selbst helfen durch unausgesetzte rege Aufmerksamkeit auf die Handhaben, die die Vorsehung bietet. Da sich unter den Lehrern in den letzten Jahren eine höhere Wertschätzung vereinter Vertretung ihrer Standesinteressen regt, so ist zu hoffen, daß dadurch sich gewisse Bedürfnisse auf diesem Gebiete mit einem bessern Nachdruck bei denjenigen Faktoren geltend machen, die etwas thun können. Als Vorbedingung gehört dazu freilich auch eine größere Strenge bei der Ausstellung der Staatsprüfungszeugnisse. Im größten Teile Deutschlands, in Preußen, giebt es nach dem Reglement vom 12. Dezember 1866 einen dritten Zeugnisgrad. Es war begreiflich, daß man in jenen Zeiten, wo es an Lehrkräften noch mangelte, auch geringeren Leistungen den Zutritt offen hielt. Aber jetzt braucht man diese Nachsicht nicht mehr zu üben, und man sollte sie schon deshalb nicht üben, weil gerade die ungleiche Ausbildung und Befähigung der Schulamtskandidaten, die sich freilich aus diesem Gebiete nie völlig beseitigen läßt, ganz anders als bei den Rechtskandidaten die Beförderungsordnung erschwert. Auch sonst ist in dem erwähnten Prüfungsreglement manches, was der Abänderung bedürfte, wie z. B. die Nachprüfungsbestimmungen. Daß eine wirkliche Reform jenes Reglements ihre Schwierigkeiten hat, geht daraus schon hervor, daß so erfahrene, auch im Organisiren erfahrene Männer, wie wir sie als vortragende Räte im Unterrichtsministerium in Berlin haben, seit Jahren mit Vorschlägen beschäftigt sind, ohne zum Ziele zu kommen.

Eine nicht unwichtige Maßregel ist noch zu erwähnen. Sie betrifft die letzte Revision der Abiturientenarbeiten in Preußen durch die wissenschaftliche Prüfungskommission der betreffenden Provinz. Nach der etwas bedenklichen Praxis großer Berliner Zeitungen ist die Verfügung des Herrn Ministers von Gossler vom 15. Juli schon im Sommer dem Publikum mitgeteilt worden, bevor die Kreise, für die sie bestimmt war, amtlich etwas davon erfuhren. Die Sache ist also die, daß seit 1816 die alljährlich neu ernannten Mitglieder der für die Provinz bestimmten Prüfungskommissionen außer ihren sonstigen Verpflichtungen auch die Aufgabe hatten, die schriftlichen Arbeiten der Abiturienten zu revidiren. Die Themata schon, obgleich diese das Provinzialschulkollegium durch den Kommissarius auswählen läßt, verfielen dem wissenschaftlichen Urteil. Aber die Hauptsache blieb doch, daß man den korrigirenden Lehrer beaufsichtigte, ob er Fehler übersehen habe, oder ob er umgekehrt Nichtiges angestrichen habe; ob er die Leistung zu günstig beurteilt

oder sonst sich vergriffen habe. Dabei ging man in manche Spezialitäten ein, und Feinheiten der griechischen, lateinischen und französischen Sprache wurden erörtert, von denen zu bedauern ist, daß sie in den Akten begraben bleiben. Man wird dieser Einrichtung nicht abstreiten können, daß sie nützlich wirken mußte in Zeiten, wo eine gleichmäßige Anspannung der wissenschaftlichen Anforderungen an die Abiturienten erst zu bewirken war. Auch sonst ist sie für manche Lehrer, denn man muß überall die durchschnittliche Qualität der Mitglieder eines Standes im Auge behalten, eine überwiegend heilsame Anspannung gewesen. Aber Opposition mußte sie doch auch hervorrufen. Die Kommissionen wechselten. Es kam vor, daß die Korrekturen desselben Lehrers in diesem Jahre gebilligt, im folgenden Jahre getadelt wurden. Es kam bei diesem Tadel sogar zu Urteilen über die ganze Fähigkeit des Lehrers, dergleichen Arbeiten zu beurteilen. Dabei erwies sich zuweilen handgreiflich, daß es gefährlich sei zu behaupten, dies oder jenes Wort, oder diese oder jene Struktur hätte als unklassisch angestrichen werden müssen. Und wenn man dem vielbeschäftigten Oberlehrer vorhielt, daß ein Professor, der nur Griechisch an der Universität treibe, ihm wohl autoritativ sagen könne, welcher Modus z. B. hier anzuwenden sei, ihm, der in so vielen Gegenständen zu arbeiten habe, so konnte er wiederum fragen, ob es denn auch Professoren des deutschen Aufsatzes gebe, die als solche ihn amtlich kontrolliren könnten. Kurz, es kamen seit langem Klagen genug vor. Eine besonders lebhafte wurde vom rheinischen Provinzialschulkollegium am 12. September 1871 gütig aufgenommen, rief aber eine Verteidigung vonseiten der betreffenden wissenschaftlichen Prüfungskommission hervor. Der Herr Minister von Mühler kam in eine böse Lage, hier entscheiden zu müssen, trat aber in einer Verfügung vom 5. Januar 1872 überwiegend auf die Seite der Kommissionen und „reprobirte“ die genannte rheinische Verfügung. Es war gewissermaßen sein Schwanengesang, denn kaum acht Tage nach jener Verfügung verließ er sein Amt. Wie fast alle Verfügungen Mühlers ist auch diese klar und trefflich stilisirt. Und weil besonders die Ausstellungen an den Korrekturen der deutschen Aufsätze, wie es scheint, die Beschwerden hervorgerufen hatten, so benutzt der Minister die Gelegenheit, die Mängel der betreffenden Aufsätze kräftig zu betonen. Aber er hat einen Punkt, wo er dem Uebereifer des einen oder andern Professors im Interesse der Lehrer glaubt entgegenzutreten zu können. Nämlich von jeher hatte das Provinzialschulkollegium das Recht, die Urteile der Professoren nur teilweise zu acceptiren, und diesen Teil nur brauchte es den Lehrerkollegien zukommen zu lassen. Dadurch war den Provinzialschulkollegien die Möglichkeit gegeben, Beleidigungen, die von den Professoren ausgehen konnten, zu unterdrücken oder ihnen die Spitzen abzubrechen. Was aber als „das Urteil, worin Kommission und Provinzialschulkollegium übereinstimmten,“ erschien, das sollte „unbedingt zur Weisung und Nachachtung dienen.“ Wer über die Natur von Privilegien, wie sie auch Universitäten besitzen, etwas nachgedacht hat, wird diese letzte, echt bürokratische Wendung für wenig bedeutsam erkennen. Etwas besser wurde es doch durch den Wechsel der Personen. Aber vor einigen Jahren nahm eine Konferenz von Lehrern in Köln wieder Gelegenheit, die Superrevision zur Besprechung zu bringen, und, wie es scheint, hat diese Anregung einen guten Boden gefunden. Denn in höchst geschickter Weise hat der Herr Minister nunmehr die Einrichtung als regelmäßige Maßregel beseitigt und sich nur vorbehalten, so oft er dazu Anlaß findet, das sachmännische Urteil der Prüfungskommissionen „über das Verfahren oder die tatsächlichen Leistungen in einem einzelnen oder in allen Gegenständen der Reifeprüfungen für den Bereich einer einzelnen Provinz oder der gesamten Monarchie einzuziehen.“ Durch

die ganze Verfügung zieht sich dabei der entschiedenste Dank für die in der That große bisherige Mühewaltung der Kommission, die ohnehin schon recht belastet ist mit andern Arbeiten und eine Entschädigung für ihre Thätigkeit bezieht, welche kaum der Rede wert ist. Es wird besonders anerkannt, daß jene Kommissionen in den siebenzig Jahren ihres Bestehens es zustande gebracht haben, daß das Verfahren in den Reiseprüfungen jetzt „eine feste Tradition zu annähernder Gleichmäßigkeit gewonnen hat,“ sodaß jetzt das Institut wohl einmal, als Regel, suspendirt werden kann. Dabei bleibt die Stellung der Kommission zu der Revision im Prinzip dieselbe, ein von der eigentlichen Verwaltung unabhängiges Organ zu fachmännischer Beurteilung des in den Reiseprüfungen eingeschlagenen Verfahrens zu sein. So ist die schwierige Aufgabe gelöst, auch bei scheinbarer Aufhebung eines Instituts die Continuität der Verwaltung und eine hohe Anerkennung des durch jene Einrichtung geleisteten festzuhalten. Derselbe Minister hatte der guten Sache bei der Neuordnung der Entlassungsprüfung schon in aller Stille einen bedeutenden Dienst erwiesen, indem er die in den westlichen Provinzen bestehenden Forderung eines katholischen oder evangelischen Religionsaufsatzes fallen ließ. Die Unfertigung und die Beurteilung dieser Aufsätze führten zu sittlich höchst bedenklichen Mißständen, wie sich aus den Akten leicht erweisen ließe. Jetzt ist das weggefallen und, wie es scheint, ohne Einbuße der Teilnahme für die Sache.

Antiquarisches. Vor uns liegen zwei antiquarische Kataloge aus den letzten Wochen, einer aus Lübeck, Bücher aus allen Fächern enthaltend, und einer aus Leipzig, der sich durch ein rotgedrucktes „Goethe“ auf dem Umschlage als spezifische Goethesammlung und außerdem durch einen gewaltigen Posamentenstoß auf der Innenseite des Umschlages als Goethesammlung im Superlativ aufspielt. Sieht man sich den Katalog freilich näher an, so gewahrt man bald, daß hier eine recht mäßige Kollektion von Büchern und Bildern, wie sie sicherlich in zahlreichen Privathänden zu finden ist, durch künstliches Hereinziehen von allerhand fernliegenden Dingen zu einem großartigen Goethekatalog aufgebauscht werden soll; die erläuternden Bemerkungen enthalten Irrthümer und Uebertreibungen und geraten vor lauter Schwung sogar in starke grammatische Schnitzer, wie wenn es von einer Radirung von 1775 heißt: „Eines der wirkungsvollsten Bildnisse Goethes, von dem die Holzschnittreproduktion in (!) Rollet ein schwacher Abschimmer (!) ist und nach der man nicht vermutet, daß die Radirung so packend schön ist.“ Aber das ist Nebensache. Weßhalb wir die beiden Kataloge hier nebeneinanderstellen, ist folgendes. In beiden finden sich die bekannten vier Hefte Reichardt'scher Kompositionen von Goethes Liedern, Oden, Balladen und Romanzen verzeichnet, die Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts nach und nach in der Breitkopf'schen Musikalienhandlung in Leipzig erschienen. Während sie jedoch der Lübecker Katalog mit 4, sage vier Mark ansetzt, verlangt der Leipziger dafür 90, sage neunzig Mark! Die Annahme eines Druckfehlers ist in beiden Fällen ausgeschlossen, denn das Viermarkexemplar, vier wohl-erhaltene saubere Hefte in den Originalumschlägen, hat sich der Verfasser dieser Zeilen in Lübeck bestellt und — erhalten; in dem Leipziger Katalog aber ist an anderer Stelle nochmals ein einzelnes Heft dieser Reichardt'schen Lieder (das zweite) mit 15 Mark angesetzt, sodaß also bei dem vollständigen Exemplar die Vollständigkeit noch extra mit dreißig Mark berechnet ist. Die Frage, die angesichts solcher horrenden Preisunterschiede entsteht, liegt nahe; sie lautet: Welcher von den beiden Antiquaren hat von dem Werte der in seinen Händen befindlichen Bücher nicht den leisesten Schimmer (oder Abschimmer), der Lübecker oder der Leipziger? Wenn

man auch zugeben kann, daß der Preis von vier Mark in diesem Falle ein sehr niedriger ist — man würde mit Vergnügen acht bis zehn Mark für die Lieder zahlen —, wie kann ein anderer das 22- bis 23fache dieses Preises fordern?

Wir bringen den Fall zur Sprache, weil er nur eine Probe eines neuerdings immer häufiger im Antiquariatsbuchhandel zu beobachtenden Mißstandes ist, daß nämlich ganz enorme Preise, für die weder die geschäftliche Erfahrung noch der gesunde Menschenverstand irgendwelchen Anhalt bietet, aus der Luft gegriffen und in die Kataloge gebracht werden. Der Sachkundige läßt sich ja dadurch nicht verblüffen, und das Käuferpublikum der antiquarischen Kataloge besteht ja zum Glück größtenteils aus Sachkundigen. Es wird aber doch auf diese Weise in einen Geschäftszweig, dem man bisher in Deutschland — abgesehen von einigen wenigen an den Fingern herzuzählenden Firmen — das Lob der Mäßigung und Solidität spenden konnte, ein unsolider, schwindelhafter Zug gebracht, der ihm nicht zur Ehre gereichen kann. Und hier vor zu warnen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Ein neuer archäologischer Roman. Herr Ernst Eckstein hat sich bekanntlich, nachdem er sein erstes Arbeitsfeld, die Schüleraneddote, trotz der rückhaltlosen Anerkennung, die ihm bei sämtlichen Matadoren der Tertian, Sekunden und Primen zu Teil geworden war, verlassen, neuerdings dem archäologischen Romane zugewandt. Den „Claudiern“ und dem „Prusias“ ist eine „Aphrodite“ gefolgt, die zunächst in der Monatschrift „Vom Fels zum Meer“ erschien und soeben auch in Buchform herauskommt; gleichzeitig mit der deutschen Ausgabe verläßt, wie der Tamtam verkündet, eine dänische, eine holländische, eine englische u. s. w. Uebersetzung die Presse.

Es liegt uns fern, hier ein ästhetisches Urteil über den Wert des neuen Romanes abgeben zu wollen. Es will uns freilich etwas seltsam anmuten, wenn der Held des Romans so sans façon durch einen mit seiner Zustimmung unternommenen Priesterbetrug sich die Geliebte erwirbt; indessen hatte man vielleicht in Milet im Jahre 551 vor Christo — in dieser Zeit spielt die Geschichte — in dieser Hinsicht ein minder zartes Gewissen. Wir wollen auch alle Bedenken unterdrücken, ob es dem Verfasser gelungen sei, uns wirklich ein treues Kulturbild jener Zeit zu entrollen: wissen wir doch von dem Leben in Milet um die Mitte des sechsten Jahrhunderts herzlich wenig, und da darf man ja wohl dem Dichter das Recht zugestehen, mit seiner Phantasie die Lücken auszufüllen. Aber einen Punkt wollen wir hier herausheben, der im Romane eine sehr wichtige Rolle spielt, und der dabei doch ganz und gar verfehlt ist: so sehr, daß man sich billig wundern muß, wie der Verfasser, dessen Arbeiten doch sonst größtenteils ein eifriges Quellenstudium verraten, gerade hier so arg gegen die historische Wahrheit hat verstoßen können oder hat verstoßen wollen. Es ist dies die hohe Stufe der Vollendung, auf welcher die Kunst, zumal die Bildhauerkunst, in dem Romane erscheint.

Wer würde es nicht seltsam finden, wenn in einer im sechzehnten Jahrhundert spielenden Erzählung ein Musiker eine Symphonie im Beethovenschen Stile oder eine Oper à la Wagner komponierte? oder wenn ein Romanschriftsteller einen Dichter aus dem siebzehnten Jahrhundert eine Tragödie in der Art von Goethes *Faust* schreiben ließe? Durchaus nicht anders ist der Fehler, welcher in der „Aphrodite“ begangen wird.

Jeder Leser der Erzählung muß den Eindruck erhalten, daß die Plastik damals, im Jahre 551 vor Christi, in Milet einen sehr hohen Grad erreicht haben, daß sie imstande gewesen sein müsse, schöne Gestalten in voller Anmut und Idealität

zu bilden. Kontios, der nach Modellen arbeitet, wie etwa heute ein Bildhauer in Rom oder München, und der auch wie jetzt üblich seine Werke öffentlich ausstellt, schafft als seine erste Arbeit in Milet die Statue einer „Heimkehrenden Girtin“ mit kurzgeschürztem Gewande und nur halb verhülltem Oberkörper, das Gesicht porträtartig behandelt mit Anlehnung an die Züge der Meaira. Nach der Girtin bildet er eine Charis, deren entzückender Liebreiz gepriesen wird und die sich der Verfasser als eine wenig oder garnicht bekleidete Figur zu denken scheint. Philostratos betraut den jungen Bildhauer mit der Ausführung von Büsten, welche die Mule seines Palastes schmücken sollen; die Büste der Aphrodite soll den Anfang machen, und Kontios giebt ihr die Züge der Kybippe.

Die Kunststufe, welche uns hier geschildert wird, ist nicht entfernt diejenige, welche die griechische Skulptur um die Mitte des sechsten Jahrhunderts erreicht hatte; sie entspricht zum Teil noch nicht einmal der des fünften, sondern erst der des vierten Jahrhunderts. Daß die Künstler damals schon weibliche Modelle benutzten, ist möglich; aber wenn es der Fall war, so geschah es nur für vollständig bekleidete Figuren, denn andre wurden damals, was das weibliche Geschlecht anlangt, nicht gebildet. Die erste nackte Aphrodite schuf aller Wahrscheinlichkeit nach erst Praxiteles (im vierten Jahrhundert); die Chariten des Sokrates waren streng bekleidete Frauengestalten, und von einem uns erhaltenen Relief des fünften Jahrhunderts mit den drei Chariten ist von „entzückendem Liebreiz“ keine Rede.

Ebenso wenig gab man damals irgendeinem Bildwerke die Züge einer bestimmten Persönlichkeit. Nicht einmal bei Porträtfiguren, d. h. solchen, welche eine bestimmte Person bezeichnen sollten, geschah das, auch diesen gab man nur einen ganz allgemeinen Typus; noch viel weniger aber würde man gewagt haben, dies bei der Figur einer Gottheit zu thun: es wäre Frevel, Gotteslästerung gewesen.

Ferner ist eine Statue wie die der „Heimkehrenden Girtin“ für jene frühe Zeit ganz undenkbar; derartige, in das Gebiet des Genres fallende Aufgaben kennt weder die Kunst des sechsten noch auch die des fünften Jahrhunderts; sie treten zuerst auf im vierten Jahrhundert und werden allgemeiner erst in der Kunst der alexandrinischen Zeit. Auch von Büsten weiß das sechste Jahrhundert nichts, sondern höchstens von Hermen.

Wie nun die Kunst um jene Zeit in Milet beschaffen war, das können wir sehr gut beurteilen aus den uns noch erhaltenen sitzenden Statuen von Priestern und Priesterinnen, welche einst am heiligen Wege bei Milet standen und sich jetzt im britischen Museum befinden; nach dem Charakter der darauf befindlichen Inschriften fallen diese Statuen etwa in die Jahre 550 bis 520, entsprechen also ganz genau der Zeit, in welcher „Aphrodite“ spielt. Kein größerer Gegensatz ist denkbar, also zwischen den Statuen des Kontios und diesen miletischen Werken, diesen bewegungslos, mit eng an dem Körper geschlossenen Armen und auf die Kniee gelegten Händen dastehenden Figuren von schwerfälligen, plumpen Proportionen, steifen, enganliegenden Gewändern — mehr erinnernd an ägyptische und assyrische Sitzbilder als an griechische Kunst, deren besten Leistungen sie so fern stehen wie ein Gemälde Cimabues einer Madonna Raffaels.

Auf einem ähnlichen chronologischen Irrtume beruht es, wenn mehrfach in der Erzählung „wundervolle Wandgemälde“ oder sonstige „köstliche Malereien“ erwähnt werden. Auch von solchen konnte damals nicht die Rede sein, da noch die Wandgemälde des im fünften Jahrhundert lebenden Polygnot zwar gedankentief und großartig, aber technisch noch ganz primitiv waren; man könnte also die

Bezeichnungen „wundervoll“ und „köstlich“ höchstens im Sinne der damaligen Beschauer, die nichts Besseres kannten, gelten lassen, keineswegs aber in absolutem Sinne.



Literatur.

Ein Gespräch über die soziale Frage. Unsern Arbeitern gewidmet. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1885.

Als wir in diesen Blättern Schöffles Broschüre über die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie anzeigten, bezeichneten wir es als ein dringendes Bedürfnis, daß es von sachkundiger Feder unternommen würde, die von dem großen Nationalökonom verkündeten Wahrheiten in populär-verständlicher Weise den großen Kreisen des Volkes und insbesondre des Arbeiterstandes zugänglich zu machen. Eher, als wir es erhofften, ist dieser Wunsch in der vorliegenden Broschüre verwirklicht worden. Der Verfasser hat aber keineswegs den Schöffleschen Band ausgeschrieben, er hat vielmehr in durchaus selbständiger Weise alle die Gründe entwickelt, welche den Arbeiter mit den bestehenden Zuständen versöhnen können und sollen. In der Form eines Gespräches hat der Verfasser in schlichter und gemeinverständlicher Weise die Haltlosigkeit der sozialdemokratischen Postulate nachgewiesen und gezeigt, wie der vom Reichskanzler eingeschlagene Weg der Sozialreform zu einer Lösung des Problems führt, an welchem die Gegenwart krankt. Die Agitatoren finden gerade darin ihren größten Vorteil, daß sie in der Sprache des Volkes reden und ihm goldene Berge versprechen, an deren Verwirklichung sie selbst nicht glauben. Solchen Einflüssen gilt es, entgegenzuwirken, und die Broschüre bietet hierzu ein durchaus geeignetes, vortreffliches Mittel. Man mache sich freilich keine Täuschungen darüber, daß man auf solche Elemente des Arbeiterstandes, welche bereits vollständig von dem Gifte der Sozialdemokratie durchtränkt sind, durch eine Schrift, und sei es auch die beste, oder durch Gründe, und seien sie auch unwiderleglich, werde Einfluß gewinnen können. Aber noch sind im Arbeiterstande viele vorhanden, welche auf der Grenze stehen, von Haus aus „friedliche Männer“ und „Zweifler“, und auf solche Kreise kann noch durch eine für sie verständliche Belehrung gewirkt werden.

Diese Wirkung wird aber nur erzielt werden können, wenn vonseiten der staatserhaltenden Kreise die Gegenagitation wirksam geführt wird. Es ist deshalb dringend zu empfehlen und zu wünschen, daß diese Broschüre die weiteste Verbreitung finde, daß sie sich in ungezählten Mengen über das ganze Reich verbreite, daß der Einzelne wie Vereine sich ihre Ausbreitung angelegen sein lassen. *)

Finnland. Schilderungen aus seiner Natur, seiner alten Kultur und seinem heutigen Volksleben. Von Gustav Reinius, Professor am Karolinischen Institut zu Stockholm. Autorisierte Uebersetzung von C. Appel, Dr. phil. Mit 93 Holzschnitten und einer Karte von Finnland. Berlin, Reimer, 1885.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß das schwedische Volk, je mehr es die Hoffnung aufgibt, Finnland, seine erste und seine letzte überseeische Eroberungskolonie, in der noch heute der siebente Teil der Bevölkerung das Schwedische als

*) Die Verlagsbuchhandlung liefert auf Wunsch Probegemälde und ist bereit, bei Bestellung größerer Partien die im Einzelverkauf für 30 Pfennige zu beziehende Broschüre zu erheblich ermäßigten Preisen abzugeben. Sie ersucht die Vereinsvorstände, Fabrikbesitzer etc., welche den Bezug einer größeren Anzahl zum Verteilen an die Arbeiter beabsichtigen sollten, um direkte Zuschrift.